

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen darf **Blei** nur in den in dieser Anlage aufgeführten Mengen und für die angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Metalle und Legierungen, Masseanteil bis 0,2 % Blei	allgemein zugelassen
Legierungen, Masseanteil bis 10 % Blei	zum Löten von Gefäßen
Legierungen, Masseanteil bis 50 % Blei	als Innenlot für Lotstreifen überlappt gelöteter Konservendosen
Legierungen, Masseanteil bis 60 % Blei	als Außenlot

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen dürfen Zink und Zinklegierungen nur für die in dieser Anlage angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Zink	zur Lagerraumauskleidung von Kühlfahrzeugen

Zink und Zinklegierungen zur Herstellung von

- Trinkwasserleitungen, -behältern und -armaturen
- Bedarfsgegenständen für tiefgefrorene, trockene, nicht Wasser anziehende, neutrale, nicht säuernde und nicht salzige Lebensmittel
- Gefäßen und Geräten zur Aufbewahrung von neutralen, wasserfreien Speisefetten und ölen
- Transportbehältern für flüssigen Zucker, flüssigen Kunsthonig und Stärkesirup
- Gefäßen und Geräten zum Blanchieren von Gemüse bei der Herstellung von Konserven, sofern das Blanchierwasser nicht als Lebensmittel verwendet wird

Zinklegierungen	zur Herstellung von
	— Spielwaren und Teilen davon
	— Teilen von Musikinstrumenten

Anlage 3

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen dürfen **Kupfer** und **Kupferlegierungen** nur für die in dieser Anlage angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Kupfer	zur Herstellung von Gefäßen und Geräten für Brennereien, Brauereien, Marmeladen-, Zucker- und Süßwarenbetriebe
Kupfer und Kupferlegierungen	zur Herstellung von — Trinkwasserleitungen, — -behältern und -armaturen — Bedarfsgegenständen für trockene, nicht Wasser anziehende, neutrale, nicht säuernde und nicht salzige Lebensmittel — Spielwaren und Teilen davon — Teilen von Musikinstrumenten

Anlage 4

zu § 4 vorstehender Anordnung

Maximal zulässige Metallabgabe von Bedarfsgegenständen aus emailliertem Metall, Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen

Bedarfsgegenstand	Blei	Cadmium
Tafel- und Kochgeschirr		
ä) Flachgeschirr ¹ einschließlich nicht füllbarer Gegenstände	1,0 mg/dm ²	0,1 mg/dm ²
b) Hohlgeschirr ¹	5,0 mg/l	0,5 mg/l
Mundrand von Trinkgefäßen	2,0 mg/Gefäß	0,2 mg/Gefäß
Prüfstücke für emaillierte Behälter und Apparateile	1,0 mg/dm ²	0,1 mg/dm ²

Prüfbedingungen und Definitionen

Tafelgeschirr darf bei 24stündiger Einwirkung von 4 %iger Essigsäure bei Raumtemperatur (20 °C) unter Lichtausschluß nicht mehr als die vorstehend genannten Höchstmengen Blei und/oder Cadmium abgeben. Als Bezugsfläche von Flachgeschirr gilt die Fläche des von der Prüflösung gebildeten Flüssigkeitsspiegels bei randvoller Füllung, als Bezugsvolumen von Hohlgeschirr das Volumen der Prüflösung bei randvoller Füllung.

Kochgeschirr (Gefäße, die zur Heißzubereitung von Lebensmitteln verwendet werden, einschließlich zugehöriger Deckel) sowie Prüfstücke für emaillierte Behälter und Appa-

¹ Flachgeschirr im Sinne dieser Anordnung sind Gefäße mit einer Innentiefe (Abstand zwischen dem niedrigsten inneren Punkt und der waagerechten Ebene über der oberen Kante) < 25 mm. Alle anderen Gefäße gelten als Hohlgeschirr.